

19.02.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi

zu **Punkt ...** der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

**Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und
Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-
Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG)**

A

1. Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

2. Der **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrüßt den Ansatz des Gesetzes, beim Neubau oder der Renovierung eines Gebäudes eine Ladeinfrastruktur vorzusehen. Vor dem Hintergrund, dass der weit überwiegende Anteil an Ladevorgängen auf privatem Grund stattfinden wird, ist der von der Bundesregierung gewählte Ansatz systematisch vollumfänglich zu begrüßen. Angesichts des zunehmenden Markthochlaufs im Bereich der Elektromobilität muss das Ambitionsniveau jedoch deutlich höher sein.

- b) Die im Gesetz vorgesehenen Quoten für den Aufbau von Ladepunkten an Nicht-Wohngebäuden (§ 7 Nummer 2 sowie § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2) sind für den Hochlauf der Elektromobilität deutlich zu niedrig angesetzt. Eine Verdopplung der Anzahl erscheint angemessen.
- c) Ferner ist in den §§ 7 und 9 zum Aufbau von Ladepunkten an Nicht-Wohngebäuden lediglich eine feste Anzahl der zu errichtenden Ladepunkte festgelegt, die bei großen Stellplätzen dazu führt, dass nur eine zu vernachlässigende Zahl an Ladepunkten geschaffen werden muss. Daher sollten für Nicht-Wohngebäude keine absoluten Zahlen gelten, sondern Quoten pro sechs beziehungsweise pro zehn Stellplätzen. Damit würde eine Gleichbehandlung verschieden großer Stellplätze erfolgen.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um zeitnahe Überprüfung des Ambitionsniveaus und für eine Erhöhung der Zahl der Ladepunkte zu sorgen, die dem angestrebten Hochlauf der Elektromobilität gerecht wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Buchstabe a und b:

Der sich abzeichnende Markthochlauf der Elektromobilität setzt deutlich früher und dynamischer ein als noch vor einem Jahr angenommen. Die im öffentlichen Raum errichtete und noch zu errichtende Ladeinfrastruktur ist und wird nicht dafür ausgelegt sein, die regelmäßige Ladung des Großteils der E-Fahrzeuge zu leisten. Vielmehr sind im nicht-öffentlichen Raum Ladestationen zu schaffen. Hierzu benötigen die Investoren verlässliche und langfristige Vorgaben zur Orientierung. Mit einer Verdopplung der Anzahl kann eine Ladeinfrastruktur geschaffen werden, welche auch langfristig einen Mindeststandard erfüllt.

Zu Buchstabe c:

Die Vorgabe nur einen Ladepunkt ab einer Stellplatzanzahl von sechs beziehungsweise zehn Stellplätzen zu schaffen, sorgt bei einer größeren Anzahl an Stellplätzen dazu, dass de-facto eine zu vernachlässigende Quote geschaffen wird, die nahezu wirkungslos sein wird. Große Parkplätze an Gebäuden mit einer hohen zweistelligen oder einer dreistelligen Anzahl an Stellplätzen würden in diesem Fall auch nur über einen beziehungsweise zwei Ladepunkte verfügen. Wird hier keine der absoluten Stellplatzanzahl angepasste Quotierung eingeführt, wird dem Hochlauf der Elektromobilität nicht entsprochen.